

Es ist zu entscheiden, ob der Vorgang

- nach den Grundsätzen der Abwehrarbeit zu bearbeiten.
- offensiv zur Bearbeitung der feindlichen Geheimdienste zu nutzen oder
- einzustellen ist.

Bei Aufrechterhaltung der Verbindung zu den IM sind alle Einzelheiten zu klären und auszuwerten, die den Verdacht auf Doppelagententätigkeit bestätigen oder entkräften.

Insbesondere sind

- die Angaben zur Person und über die Art und Weise der Aufnahme der Verbindung zu überprüfen;
- den verdächtigen IM Aufträge zu erteilen, die zu überprüfbaren Arbeitsergebnissen führen;
- die Arbeitsergebnisse der verdächtigen IM auf ihren Wahrheitsgehalt zu analysieren;
- Maßnahmen einzuleiten, die eine gründliche Klärung der Art und Weise der Erfüllung der operativen Aufträge zulassen.

Gleichzeitig sind zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des IM-Netzes einzuleiten. Den verdächtigen IM dürfen keine weiteren Kenntnisse über das MfS und seine Tätigkeit sowie über operative Kräfte, Mittel und Methoden vermittelt werden.

Die Arbeit mit vermuteten oder erkannten Doppelagenten ist durch gesonderte Weisungen geregelt.

7.4. Maßnahmen bei Verhaftungen von IM

Mit einer Festnahme oder Verhaftung ist der operative Auftrag nicht beendet. Für die IM ist eine neue Situation entstanden, die eine direkte Auseinandersetzung mit den feindlichen Organen erforderlich macht.

In einer solchen Situation besteht der operative Auftrag der betreffenden IM hauptsächlich darin:

- unter Ausnutzung der rechtlichen und taktischen Möglichkeiten das operative Wissen, ihre operativen Verbindungen und Materialien vor dem Zugriff des Feindes zu schützen;
- die operative Verbindung zum MfS konspirativ entsprechend den getroffenen Vereinbarungen aufrechtzuerhalten;
- zur Feststellung der Ursachen der Festnahme und ihrer Folgen beizutragen;
- operativ bedeutsame Informationsmöglichkeiten, besonders über das Regime der Haftanstalten, wahrzunehmen;
- die psychische und physische Widerstandskraft zu erhalten.

Die konkrete Verhaltenslinie der IM ist in jedem Vorgang auf der Grundlage der dafür bestehenden speziellen Befehle und Weisungen in der Regel schriftlich festzulegen.